



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Digitale Grundkompetenzen und Barrierefreiheit
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Digitale Selbstbestimmung und Barrierefreiheit“.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert geeignete Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Grundkompetenzen von natürlichen und juristischen Personen. ²Die Staatsregierung legt drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine ressortübergreifende Strategie zum flächendeckenden Ausbau von digitalen Grundkompetenzen vor. ³In der Strategie werden zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen mit Umsetzungsfristen für die einzelnen Ressorts verankert.“

3. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern fördert geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit. ²Dienste, die nach diesem Gesetz vom Freistaat Bayern digital bereitgestellt werden, müssen barrierefrei im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sein. ³Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung betont mit Art. 10 die Notwendigkeit der Förderung von Barrierefreiheit und von digitalen Grundkompetenzen durch den Freistaat Bayern. Dies ist ein richtiger Ansatz. Die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ist zunehmend abhängig von den digitalen Fähigkeiten bzw. der digitalen Befähigung. Allerdings profitieren in Bayern nicht alle Menschen in gleichem Maße von den digitalen Möglichkeiten. Insbesondere Alter, aber auch Bildung und Geschlecht haben Einfluss auf die digitale Teilhabe. Dabei sind sowohl das Bedürfnis nach digitaler Teilhabe als auch das Problembewusstsein für die digitale Spaltung in der Bevölkerung stark ausgeprägt.

Um konkrete Fortschritte in diesem Bereich erzielen zu können, bedarf es allerdings eines strategischen Ausbaus der Digitalkompetenzen. Eine Verpflichtung zur Erarbeitung von zielgruppenspezifischen Maßnahmen mit konkreten Umsetzungsfristen sollte daher direkt im Gesetz verankert werden.

Mit Blick auf die Zurverfügungstellung von barrierefreien Diensten muss sichergestellt werden, dass dies für alle vom Freistaat Bayern digital zur Verfügung gestellten Dienste gilt. Dies klingt zwar in Art. 10 Abs. 1 an, lässt allerdings offen bzw. stellt nicht zweifelsfrei sicher, dass dies für alle digital zur Verfügung gestellten Dienste gilt. Daher dient die Einfügung des Abs. 3 Satz 2 des Änderungsantrages einerseits der Klarstellung, andererseits sollte auch mit Blick auf die Barrierefreiheit im digitalen Bereich eine Umsetzungsfrist direkt im Gesetz verankert werden.